

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Grunderwerbsteuer: Steuerbefreiung des Grundstückserwerbs im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung](#)
Urteil vom 23.03.2011, Az: II R 33/09
- [Investitionszulage: Neuheit eines Wirtschaftsguts \(Werkzeugmaschine\)](#)
Urteil vom 07.04.2011, Az: III R 13/08
- [Gewerblicher Grundstückshandel: Unterteiltes Grundstück mit fünf Mehrfamilienhäusern ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze](#)
Urteil vom 05.05.2011, Az: IV R 34/08
- [Umsatzsteuer: Innergemeinschaftliche Lieferung - Anforderungen an Versendungsbeleg](#)
Urteil vom 17.02.2011, Az: V R 28/10
- [Umsatzsteuer: Innergemeinschaftliche Lieferung - Lieferung im "UmsatzsteuerKarussell"](#)
Urteil vom 17.02.2011, Az: V R 30/10
- [Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten künftig abziehbar - BFH ändert Rechtsprechung](#)
Urteil vom 12.05.2011, Az: VI R 42/10
- [Steuererklärung: Keine Anlaufhemmung bei Antragsveranlagung](#)
Urteil vom 14.04.2011, Az: VI R 53/10

Urteile und Beschlüsse:

Grunderwerbsteuer: Steuerbefreiung des Grundstückserwerbs im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung

Urteil vom 23.03.2011, Az: II R 33/09

GrEStG § 3 Nr. 5

1. Vereinbaren Ehegatten zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung im Zusammenhang mit ihrer Scheidung, dass sie vorerst Miteigentümer des weiterhin von einem Ehegatten und dem gemeinsamen Kind genutzten Wohnhauses bleiben, und erhält der nutzende Ehegatte ein notariell beurkundetes Ankaufsrecht für den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten, ist ein nach der Scheidung aufgrund des Ankaufsrechts erfolgter Erwerb vom früheren Ehegatten nach § 3 Nr. 5

GrEStG steuerfrei.

2.§ 3 Nr. 5 GrEStG begünstigt nicht den Grundstückserwerb vom Gesamtrechtsnachfolger des geschiedenen Ehegatten.

Investitionszulage: Neuheit eines Wirtschaftsguts (Werkzeugmaschine)

Urteil vom 07.04.2011, Az: III R 13/08

InvZulG 1999 § 2 Abs. 1 Satz 1

Eine Werkzeugmaschine wird nicht bereits durch das Einschalten in Gebrauch genommen ("Leerlaufbetrieb"), sondern erst dadurch, dass mit ihr Gegenstände bearbeitet werden.

Gewerblicher Grundstückshandel: Ungeteiltes Grundstück mit fünf Mehrfamilienhäusern ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze

Urteil vom 05.05.2011, Az: IV R 34/08

FGO § 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2, FGO § 118 Abs. 2, EStG § 15 Abs. 2

Ein ungeteiltes Grundstück mit fünf freistehenden Mehrfamilienhäusern ist nur ein Objekt im Sinne der zur Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom gewerblichen Grundstückshandel dienenden Drei-Objekt-Grenze.

Umsatzsteuer: Innergemeinschaftliche Lieferung - Anforderungen an Versendungsbeleg

Urteil vom 17.02.2011, Az: V R 28/10

AO § 41, Richtlinie 77/388/EWG Art. 28c, UStDV 1999 § 17a Abs. 4 Satz 1, UStDV 1999 § 10 Abs. 1 Nr. 2, UStG 1999 § 3 Abs. 1, UStG 1999 § 4, UStG 1999 § 6a

Ein CMR-Frachtbrief ist auch dann als Versendungsbeleg i.S. von § 17a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV anzuerkennen, wenn er nicht vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist (entgegen BMF-Schreiben vom 5. Mai 2010, BStBl I 2010, 508 Rdnr. 36 und entgegen Abschn. 6a.4 Abs. 3 Satz 5 UStAE).

Umsatzsteuer: Innergemeinschaftliche Lieferung - Lieferung im "UmsatzsteuerKarussell"

Urteil vom 17.02.2011, Az: V R 30/10

AO § 41, Richtlinie 77/388/EWG Art. 28c, UStG 1999 § 3 Abs. 1, UStG 1999 § 4, UStG 1999 § 6a

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind entgegen § 6a UStG umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer die Identität seines Abnehmers verschleiert, um diesem die Hinterziehung der geschuldeten Umsatzsteuer zu ermöglichen (Anschluss an das EuGH-Urteil vom 7. Dezember 2010 C-285/09, R).

Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten künftig abziehbar - BFH ändert Rechtsprechung

Urteil vom 12.05.2011, Az: VI R 42/10

EStG § 33, EStG § 11

1. Zivilprozesskosten können Kläger wie Beklagtem unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen (Änderung der Rechtsprechung).

2. Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

3. Zivilprozesskosten sind jedoch nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen.

Steuererklärung: Keine Anlaufhemmung bei Antragsveranlagung

Urteil vom 14.04.2011, Az: VI R 53/10

AO § 169, AO § 170 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, EStDV § 56, EStG § 46 Abs. 2 Nr. 8, EStG § 52 Abs. 55j Satz 2, jeweils i.d.F. des JStG 2008, EStG § 25 Abs. 3

Eine Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO kommt in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG i.d.F. des JStG 2008 nicht in Betracht. Dies gilt auch bei Anwendung der Übergangsregelung des § 52 Abs. 55j Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2008 (Abgrenzung zur Senatsentscheidung vom 15. Januar 2009 VI R 23/08, BFH/NV 2009, 755).